

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Außerplanmäßige Ausgabe sowie außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 12 14 — Deutscher Wetterdienst — apl. Titel 685 01 — Beitrag zum Sekretariatsneubau EUMETSAT — im Haushaltsjahr 1992

Schreiben des Bundesministers der Finanzen — II B 2 — Ve 1419/1 — 11/92 — vom 18. Mai 1992:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Verkehr meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 12 14 Titel 685 01 — Beitrag zum Sekretariatsneubau EUMETSAT — eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 33 Mio. DM und eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7 573 000 DM, fällig im Haushaltsjahr 1993, zu leisten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Kabinettsbeschluß vom 18. Juni 1986 im Zusammenhang mit der Entscheidung der Mitgliedstaaten über den Sitz der Organisation EUMETSAT in Darmstadt die Verpflichtung übernommen, ein angemessenes Verwaltungsgebäude für das Sekretariat zur Verfügung zu stellen. Das Parlament hat diese Verpflichtung durch die Bewilligung von Bauausgaben in den Haushalten 1991 und 1992 gebilligt. Entsprechend dem Entwurf einer in den Grundzügen verhandelten Verwaltungsvereinbarung ist nun vorgesehen, daß EUMETSAT die Durchführung des Sekretariatsneubaus auf der Grundlage der vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau genehmigten HU-Bau in eigener Regie übernimmt und die Bundesrepublik Deutschland einen einmaligen, in zwei Raten zu zahlenden Beitrag in Höhe von insgesamt rund 40 573 000 DM leistet.

Gemäß Artikel 6 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung hat die Bundesrepublik Deutschland damit ihre Verpflichtung, für eine angemessene Unterbringung des EUMETSAT-Sekretariats aufzukommen, vollständig erfüllt. Kostensteigerungen gehen zu Lasten von EUMETSAT; dafür hat die Organisation Zinsvorteile aus der frühzeitigen Zahlung des deutschen Beitrags. Deutschland wird

zugleich von der Bauüberwachung und Bauabnahme befreit. Der Abschluß der Verwaltungsvereinbarung ist daher für den Bund wirtschaftlich.

Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß mit dem Abschluß der Verwaltungsvereinbarung der Sitz des EUMETSAT-Sekretariats in Darmstadt gesichert ist.

Außerplanmäßige Ausgabe und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung sind unvorhergesehen, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung für 1992 davon ausgegangen wurde, daß der Sekretariatsneubau durch den Bund erstellt wird.

Außerplanmäßige Ausgabe und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung sind unabweisbar, da die Vereinbarung mit EUMETSAT umgehend abzuschließen ist, damit die Bundesrepublik Deutschland ihre 1986 eingegangene Verpflichtung erfüllt. Es ist daher nicht möglich, bis zum Inkrafttreten des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 1992 zu warten.